



Universität Regensburg

Universität Regensburg · D 93040 Regensburg

An

- a) alle Lehrstühle und Professuren
- b) alle zentralen Einrichtungen
- c) alle Abteilungen und Referate

Unser Zeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner /Durchwahl

Regensburg, den
23.09.2022

Der Kanzler

VERWALTUNG
ABTEILUNG IV -Haushalt-Wirtschaft-Einkauf
REFERAT IV/4 – Haushaltssteuerung

Christian Wohlgemuth
Telefon +49 941 943-2336
Telefax +49 941 943-5542
Universitätsstraße 31
D-93053 Regensburg

Christian.Wohlgemuth@ur.de
www.uni-regensburg.de

Anlage: Formular Auszahlung ausländischer Gastvorträge

Umsatzsteuerpflicht für Honorarvorträge von Dozenten/-innen mit Wohnsitz im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentlichen Einrichtungen geraten zunehmend in den Fokus von Finanz- und Steuerprüfern. Im Zuge der letzten Betriebsprüfung wurden die Themen Gastvorträge und Erstattungen von Reisekosten ausländischer Gastwissenschaftler/-innen eingehend durch das Finanzamt Regensburg geprüft mit folgendem Ergebnis:

Ausländische Gastvortragende, Gastwissenschaftler sowie Gastwissenschaftlerinnen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, werden umsatzsteuerlich grundsätzlich als nicht im Inland ansässige selbständig tätige Personen behandelt. Bei Zahlungen an diese Personengruppe hat die Universität Regensburg die Umsatzsteuer abzuführen.

Von der Steuerpflicht ausgenommen sind nur Unterrichtstätigkeiten. Eine solche liegt vor, wenn Kenntnisse im Rahmen festliegender Lehrprogramme und Lehrpläne vermittelt werden. Die Tätigkeit muss regelmäßig und für eine gewisse Dauer ausgeübt werden. Sie dient Bildungszwecken unmittelbar, wenn sie den Studierenden tatsächlich zugute kommt, also in Gestalt eines Seminars oder einer Vorlesung o.ä. Einzelne Vorträge sind nicht steuerbefreit.

Unter den Begriff des „Entgelts“ fällt jede Form einer Vergütung, also neben Honorarzahlen auch die Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie die Erstattung von Reisekosten.

Somit sind sämtliche Zahlungen an ausländische Gastvortragende, Gastwissenschaftler sowie Gastwissenschaftlerinnen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, umsatzsteuerpflichtig für Vorträge, die keine Unterrichtstätigkeit sind.

Dies gilt unabhängig davon, aus welchen Mitteln die Zahlungen an den ausländischen Leistungserbringer beglichen werden.

Für den Fall, dass die im Ausland ansässige Person keine Leistung gegenüber der UR erbringt (kein Leistungsaustausch z. B. im Falle eines reinen Forschungsaufenthalts einer Gastwissenschaftlerin bzw. eines Gastwissenschaftlers zu eigenen Forschungszwecken), ist dies zu bestätigen und durch geeignete Unterlagen (z. B. Zuwendungsbescheid der UR an den Zahlungsempfänger; Stipendienvertrag zwischen der UR und dem Zahlungsempfänger) nachzuweisen.

Für zukünftige Erstattungen von Gastvorträgen oder Forschungsaufenthalten, bitten wir Sie, das beigefügte Formular auszufüllen und dem Antrag zur Erstattung beizufügen.

Falls aufgrund einer Unterrichtstätigkeit die Umsatzsteuerbefreiung in Anspruch genommen wird, bitten wir um die entsprechenden erläuternden Angaben in dem Formular.

Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats IV/4 Haushaltssteuerung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Blomeyer', written in a cursive style.

Dr. Christian Blomeyer